

leistet sind. Er begründet für Strafgefangene kein Arbeitsverhältnis. Der Arbeitseinsatz hat unter Einhaltung der festgelegten Trennungsgrundsätze zu erfolgen.

(2) Die Arbeitszeit der Strafgefangenen richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften. Überstunden und Sondereinsätze bedürfen der vorherigen Bestätigung durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung.

(3) Strafgefangene können außerhalb ihrer Arbeitszeit ohne Anspruch auf Vergütung für Arbeiten zur Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung sowie zur unmittelbaren Versorgung der Strafgefangenen herangezogen werden.

(4) Strafgefangenen ist eine ununterbrochene Schlafenszeit von mindestens 8 Stunden zu gewährleisten.

§ 10

Berufliche Qualifizierung und Mitwirkung der Strafgefangenen im Arbeitsprozeß

(1) Die berufliche Qualifizierung umfaßt

- die Ausbildung in einem Ausbildungsberuf entsprechend der Verordnung vom 7. Mai 1970 über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBl. II Nr. 47 S. 348),
- die Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes,
- eine Arbeitsplatzqualifizierung.

Strafgefangene erhalten nach Erreichen des Facharbeiterabschlusses das Facharbeiterzeugnis, nach Abschluß einer Teilausbildung das Abschlußzeugnis für die Ausbildung im Teilgebiet eines Ausbildungsberufes sowie nach erfolgreicher Arbeitsplatzqualifizierung einen entsprechenden Nachweis.

(2) In den durchzuführenden Produktionsberatungen sind wesentliche Fragen der Produktion und der Arbeit mit einem hohen erzieherischen Wirkungsgrad zu behandeln. Zur Unterstützung der Produktionspropaganda sind Vorträge zu Problemen der Produktion zu organisieren und in den Strafvollzugseinrichtungen technische Kabinette einzurichten.

(3) Für den Produktionswettbewerb der Strafgefangenen sind Wettbewerbskonzeptionen zu erarbeiten. Die Wettbewerbsergebnisse sind ständig zu analysieren und mit den Strafgefangenen auszuwerten.

(4) Jährlich ist eine Neuererkonzeption für die Einbeziehung Strafgefänger in die Neuerer- und Rationalisatorbewegung zu erarbeiten. Den Strafgefangenen sind konkrete Neuereraufträge zu erteilen. Zu ihrer Realisierung ist in erforderlichem Maße Unterstützung zu gewähren. Die Bearbeitung und Vergütung von Neuerervorschlägen Strafgefänger ist entsprechend den Rechtsvorschriften vorzunehmen.

§ 11

Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz

(1) Für die Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz im Produktionsprozeß der volkseigenen Betriebe und ihnen gleichgestellten Einrichtungen, in denen Strafgefangene zur Arbeit eingesetzt werden, sind die Direktoren der volkseigenen Betriebe bzw. die Leiter der Einrichtungen verantwortlich. Werden Strafgefangene zur Arbeit für die Strafvollzugseinrichtung eingesetzt, ist der Leiter der Strafvollzugseinrichtung verantwortlich.

(2) Die Strafgefangenen sind entsprechend den einschlägigen Arbeitsschutz- und Brandschutzbestimmungen regelmäßig über die sich daraus für sie ergebenden Pflichten zu belehren.

(3) Die Meldung und Bearbeitung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(4) Als Brigadiere oder mit ähnlichen Aufgaben im Arbeitsprozeß beauftragte Strafgefangene gelten nicht als Verantwortliche im Sinne der Rechtsvorschriften über den Arbeits- und Brandschutz.

IV.

Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung

§ 12

Organisation und Ausgestaltung

(1) Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung gemäß § 30 Abs. 3 SVWG sind auf der Grundlage langfristiger Programme differenziert und grundsätzlich in der arbeitsfreien Zeit der Strafgefangenen durchzuführen.

(2) Die Festlegung des konkreten Inhaltes der staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung, der zweckmäßigsten Formen und Methoden ihrer Durchführung, der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte und Strafgefänger gemäß § 48 SVWG hat unter Beachtung der Straf- und Vollzugsarten, der unterschiedlichen Bedingungen in den Strafvollzugseinrichtungen und der Persönlichkeit der Strafgefangenen zu erfolgen.

(3) Mit Strafgefangenen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, werden differenziert kulturell-erzieherische Maßnahmen durchgeführt.

§ 13

Staatsbürgerliche Schulung

(1) Die staatsbürgerliche Schulung ist der bestimmende Bestandteil der staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung der Strafgefangenen. Die hauptsächlichsten Formen und Methoden sind Vorträge, Lektionen, politisch aktuelle Gespräche, Presseinformationen und differenzierte Aussprachen.

(2) Die Wirksamkeit der staatsbürgerlichen Schulung ist durch geeignete Unterrichtsmittel, schöne Literatur, Filme sowie den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen zu erhöhen.

§ 14

Allgemeinbildender Unterricht

(1) Allgemeinbildender Unterricht ist mit Strafgefangenen durchzuführen, die nicht das Ziel der 8. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erreicht haben. Er ist vorrangig auf junge Strafgefänger zu konzentrieren. Die erforderlichen Lernmittel werden durch die Strafvollzugseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Durchführung des Unterrichts erfolgt entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Volksbildung und dem Ministerium des Innern nach den Lehrplänen des Ministeriums für Volksbildung in Form von Lehrgängen zur Erreichung des nächsthöheren Klassenzieles bzw. zur Abrundung der Allgemeinbildung. Strafgefangene erhalten nach erfolgreichem Abschluß der Lehrgänge von den Einrichtungen der Volksbildung ausgestellte Zeugnisse bzw. Teilnahmebescheinigungen.

(3) Der allgemeinbildende Unterricht wird durch Lehrkräfte aus Einrichtungen der Volksbildung erteilt. Durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 15

Kulturelle Erziehung und Bildung

Die Maßnahmen der kulturellen Erziehung und Bildung umfassen hauptsächlich die Arbeit mit der Presse und der Literatur, die kulturelle Selbstbetätigung besonders Jugendlicher und junger Strafgefänger in Kulturgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Zirkeln sowie die Durchführung von Filmveranstaltungen und den Empfang von Fernseh- und Rundfunksendungen.

§ 16

Körperliche Ertüchtigung

Zur körperlichen Ertüchtigung der Strafgefangenen sind unter Beachtung des Alters und des Gesundheitszustandes vorrangig gymnastische Übungen durchzuführen. Sportveranstal-